

RECHTSVERORDNUNG DES LANDRATSAMTES WALDSHUT

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Waldshut (Taxentarif), zuletzt geändert am 04. März 2022.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) zuletzt geändert am 16.04.2021 (BGBl. vom 27.04.2021 S. 822) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeit (PBefGZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt Waldshut zugelassenen Taxen für die Fahrten innerhalb des Landkreises Waldshut.

Für Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus, kann das Beförderungsentgelt frei vereinbart werden. Wird der Fahrpreisanzeiger in Tätigkeit gesetzt, darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt den Betrag des Fahrpreisanzeigers nicht überschreiten.

§ 2 Beförderungsentgelte, Fahrpreisanzeiger

A. Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen werden festgesetzt:

Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

- a) Tarif I Rundfahrten: Grundtarif einschließlich der ersten Fortschalteinheit
€ 4,50 km Tarif € 1,40 (0,10 € je angefangene 71,43 m)
- b) Tarif II Zielfahrten: Grundtarif einschließlich der ersten Fortschalteinheit
€ 4,50 km Tarif € 2,90 (0,10 € je angefangene 34,48 m)

Großraumtaxen / Rollstuhltaxen:

Für **Großraumtaxen** (PKW, die bauartbedingt – einschließlich Fahrersitz – mit 6 und mehr Sitzplätzen in Fahrtrichtung ausgestattet sind), wenn mindestens 5 Personen – ohne Fahrer – gleichzeitig befördert werden und **Rollstuhltaxen** (die speziell für den Transport von Rollstühlen ausgerüstet sind und in denen Fahrgäste sitzend im Rollstuhl befördert werden).

- a) Tarif III Rundfahrten: Grundtarif einschließlich der ersten Fortschalteinheit

€ 14,50 km Tarif € 1,40 (0,10 € je angefangene 71,43 m)

b) Tarif IV Zielfahrten: Grundtarif einschließlich der ersten Fortschalteinheit

€ 14,50 km Tarif € 2,90 (0,10 € je angefangene 34,48 m)

- B. Bei Zielfahrten, bei denen der Bestellsort (Einsteigeort) und Zielort außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen, wird ein Zuschlag in Höhe von € 10,00 erhoben.
- C. Die Wartezeiten werden mit € 40,00 / Stunde (0,10 € je angefangene ca. 9 Sekunden) berechnet. Verkehrsbedingte Fahrtunterbrechungen und Langsam-Fahrten gelten als Wartezeit.

§ 3

(weggefallen)

§ 4 Sondervereinbarungen

- A. Für Krankenfahrten, die im Auftrag oder auf Rechnung von Kostenträgern innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung durchgeführt werden, sind Sondervereinbarungen in Abweichung von §§ 2 und 3 unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - 1. Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.
 - 2. Die Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen schriftlich zwischen Kostenträgern und Unternehmern vereinbart sein.
 - 3. Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat festlegen.
- B. Sondervereinbarungen sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Sie sind zu genehmigen und erst nach der Genehmigung wirksam.

§ 5 Gepäck und Tiere

Die Beförderung von Gepäck ist im Fahrpreis eingeschlossen. Blindenhunde sind frei zu befördern.

Das Tragen von Gepäck zwischen Taxi und Wohnung unterliegt als Sonderleistung der vorherigen Vereinbarung. Beförderungsentgelt und Trägergeld sind in der Quittung aufzuführen.

Die Beförderung von Tieren kann abgelehnt werden. Dies gilt nicht für die Beförderung von Blindenhunden.

§ 6 Mitführen der Rechtsverordnung

Ein Auszug dieser Rechtsverordnung (§§ 1 bis 5) ist in jedem Taxi mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Beförderungsentgelt und die Beförderungspflicht stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziff. 3c und Ziff. 4 PBefG dar. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße können mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

79761 Waldshut-Tiengen, den 04. März 2022

Landratsamt Waldshut

Gez. Dr. Kistler

Landrat